

115

II,
4.



XII, 84.

31450.



M. Carl Gottlob Clausnigers

Probsts und Superintendentens
zu Elbden

A b h a n d l u n g

von der

Ehehinderlichen
Verwandtschaft

nach göttlichen und sächsischen
R e c h t e n



Wittenberg

bey Johann Joachim Ahlfelde

1772

Sr. Hochehrwürden

H E R R N

M. Joh. Christoph
Grdmann

bestverdienitem Archidiacono an der
Stadtkirche zu Wittenberg

und

Sr. Hochwohlehrwürden

H E R R N

M. Joh. Gottlob
Grl er

rühmlichverdienitem Pfarrern zu Globig
und Dorna im Churfrense

Erstlich

1511

M. Joh. M.

1511

Erstlich

1511

Erstlich

1511

M. Joh. M.

1511

Erstlich



fentlich bezeugen, und, wenn es
möglich wäre, daß unser Freundschaftsband noch fester geknüpft werden könnte, solches dadurch noch fester machen.

Ich darf Ihnen nicht sagen, wie voll mein Herz von Wünschen ist, daß Sie Gott mit allen Arten seines Segens erfreuen wolle. Machen Sie bald der gelehrten Welt mit wichtigern Schriften, als die meinige ist, angenehme Geschenke. Ich bin

J H N

Clöden,

am 21. Jun. 1770.

ewigverbundener

M. Carl Gottlob Clausniger.



Vorbericht.

Sine kurze Abhandlung braucht keinen weitläufigen Vorbericht; doch, da der Leser insgemein von der Absicht der Schrift, die er in die Hände bekommt, und von dem, was er darinne finden wird, benachrichtiget seyn will: so habe ich mich über beydes zu erklären.

Meine Absicht ist, Leuten, die sich zum Predigtamte bereiten, oder es auch angestretzen haben, einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen das, was von der ehelinderlichen Verwandtschaft zu wissen nöthig ist, vollständig und deutlich vorlege. Manche sehen diesen Theil der Pastoralwissenschaft für so leichte, und manche für so schwer an, daß sie sich, aus einer oder der andern Ursache, nicht beyzeiten gnug damit bekandt machen, und darüber bisweilen in grosse Verlegenheit gerathen. Nun sind wohl

in solchen Fällen die Superintendenten die gewöhnliche Zuflucht ; Doch, da es wenig Ehre macht, wenn man in Dingen, die man selber wissen soll und kann, anfragen muß, und sogar der Bauer den Kopf schüttelt, wenn ihm sein Pfarrer nicht sagen kann, ob eine vorhabende Verlobung vor sich gehen darf, oder nicht : so wird man wenigstens meine gute Absicht nicht tadeln.

Ich habe, solche zu erreichen, nach einer kurzen Nachricht von Ehehindernungen überhaupt, alle verbotene Grade der Verwandtschaft in der natürlichsten Ordnung angeführet, und mit Schematibus erläutert. Weil CARPZOVII Iurisprudentia Consistorialis bey vielen Kirchen pro Inventario ist, so habe ich mich des Nachschlagens wegen am meisten darauf beruffen, doch habe ich auch mehrere zu Rathe gezogen, und besonders DEYLINGII Institutiones prudentiae pastoralis genuzet. Dieses vortreffliche Compendium ist durch die Zusätze des Hoherfahrnen Herrn D. Rüstners noch vollkommener gemacht, und sollte billig in den Händen aller seyn, welche in
das

das Predigtamt verlangen. Es haben mich aber meine grossen Lehrer nicht verleitet, die rechten Quellen, das Gesetz Moses, und die öffentlichen Landesgesetze, aus den Augen zu verliehren. Zu zween Fällen, die ich, als ehehinderlich, anführe, weiß ich kein ausdrücklich Verbot. Der erste ist: Wenn jemand seines Schwiegervaters Bruders Wittwe, oder, wenn eine Tochter ihres Onkels Weibes andern Mann heyrathen wollte. Ich zweifele aber nicht, daß, wie ich §. VII. n. 2. gesagt habe, das Ansuchen um Dispensation nöthig sey. Der andere Fall betrifft das dritte Genus affinitatis. Alle Lehrer des protestantischen Kirchenrechts kommen darinne überein, daß dieses Generis wegen nichts verboten sey. Wenn ich aber bedenke, wie ernstlich die Durchlauchtigen Gesetzgeber denen, die sich, als Aeltern und Kinder, gegeneinander verhalten, die Ehe im zweyten Genere verbieten, und, wie eben die Ursachen im dritten Genere Statt finden; so glaube ich, daß der am sichersten geht, der sich hierüber vom höchsten Orte belehren läßt. Vielleicht sind

Rescripta vorhanden, wer dergleichen hat, kann sich darnach richten, ich habe keines ausfindig machen können.

Die über die Gesetze Moses entstandenen Streitigkeiten sind hier ganz weggelassen, weil ich nur, was in Sachsen recipiret ist, habe vortragen wollen. Doch habe ich in einem besondern Traktate, der einen Verleger erwartet, von den unterschiedenen Erklärungen des göttlichen Ehegesetzes gehandelt.

Auf einem so trockenen Boden, als der ist, auf den ich meine Leser geführt habe, wird niemand Blumen suchen: Sollten aber Männer, die davon urtheilen können, es für nützlich halten, wenn mehr dergleichen Abhandlungen aus der Pastoralwissenschaft herausgegeben würden; so könnte ich, wenn Gott will, und ich lebe, mit mehreren dienen.

Ich bitte Gott, diese wenigen Blätter zu segnen, daß, wenn es ihm gefällt, seine Ehre durch Stiftung einiges Nutzens befördert werde. Elbden, am 24. May 1770.

N. S.

N. S.

Nach Beschluß dieser Vorrede erhalte ich
unserß Hochberühmten Herrn D. Hom-
mels, diese Ostermesse herausgekome-
nen, Principia iuris ecclesiastici pro-
testantium. Eine Schrift von dieser
Art wird nicht nur von denen, die so
glücklich sind, den Herrn Doktor darü-
ber zu hören, fleißig aufgesucht werden,
sondern auch sehr bald in den Händen
der meisten beruffenen und noch unbe-
ruffenen Prediger seyn. Ich würde mich
deswegen allenthalben darauf beruffen
haben, wenn ich sie eher gesehen hätte.
Ich kann unterdessen meine Abhandlung
daraus mit zween Zusätzen bereichern.
Der erste gehört in die Einleitung zum
dritten Paragrapho. Ich habe gesagt,
daß eine Wittwe zur andern Heyrath
schreiten könne, wenn sie schon dem vo-
rigen Manne versprochen, unverheyra-
thet zu bleiben. Nun fragt sich: ob ei-
ne Wittwe, die unter dieser Bedingung
ein Legatum erhalten soll, heyrathen, und
auch

auch das Legat fordern könne? Die Antwort ist: Nein. Wie aber, wenn eine Jungfrau, unter der Bedingung, ledig zu bleiben, von jemanden zur Erbinn eingesetzt wäre, könnte sie alsdann, ohne Verlust der Erbschaft, heyrathen? Hierauf wird mit Ja geantwortet. Cap. XIX. §. XI. p. 285. Der andere Zusatz gehört zum neunten Paragrapho der Abhandlung. Ich habe, ohne mich auf ein Gesetz beruffen zu können, gesagt, daß keine Dispensation zu hoffen sey, wenn, wider die natürliche Relation, der Vater die Tochter, und der Sohn die Mutter, heyrathen wollte. Herr D. Hommel aber führt auch ein Reskript von Anno 1684. an, darinne dergleichen Ehen untersaget werden.

l. c. §. XXVI. p. 294.



Die



Die
Einleitung
handelt von
mancherley Ehehinderungen.

§. I.

Das Erste, was ein vernünftiger Mensch, der mit Heyrathsgedanken umgethet, auszumachen hat, ist ohne Zweifel die Frage: Ob er heyrathen könne und dürfe? Die Rechte geben nicht allen einerley Antwort. Gewisse Personen sollen überhaupt keine Eheverbindung schliessen: Andere haben Hinderungen, die mit der Zeit gehoben werden können: Und einige werden zwar nicht an der Verheyrathung überhaupt, aber doch an der Verbindung mit der Person, die sie sich wünschen, verhindert, weil sie mit derselben in einem besondern Verhältnisse stehen. Ich will diese Hinderungen namhaft machen.

§. II.

§. II.

Da in der Ehe ein Mann und ein Weib auf Lebenslang in Gesellschaft treten, und sich miteinander vergleichen, Kinder zu zeugen, und gebührend zu erziehen; da auch die Glieder einer jeden Gesellschaft allezeit verbunden sind, das gemeinschaftliche Beste zu befördern: so sollen von Rechtswegen alle diejenigen schlechterdings nicht heyrathen, welche diese Absicht nicht erreichen, und ihre Pflicht nicht erfüllen können.

1) Das sind erstlich die, an welchen die Natur, bey Ausbildung ihres Geschlechts, einen wesentlichen Irrthum begangen hat. Die Beurtheilung eines solchen Falles gehöret für die Aerzte. So bald sie, nach genauer Untersuchung, gewissenhaft versichern können, daß eine Person zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ganz untüchtig ist, so bald muß dieselbe alle Hoffnung zum Ehestande aufgeben. Es haben zwar einige dergleichen Personen, wenn sie heftige Begierden spüren, den Ehestand, als eine Arzeneey, erlauben wollen, zumal, da die gegenseitige Hülfsleistung, welche man die andere Absicht des Ehestandes nennet, bey der Verbindung mit einer solchen Person Statt fände. Weil aber der Vertrag über gegenseitige Hülfsleistung kein Ehevertrug seyn muß, und das vermeynte Mittel schlimmer, als das Uebel, wäre, so müssen solche Personen um soviel mehr vom Ehestande wegbleiben, da ihre Ehe, wenn sie schon mit al-

len

ten Ceremonien der Kirche geschlossen ist, auf erhobene Klage des andern Theils, für nichtig erkläret und dissolviret wird.

CARPZOV. Jurispr. Consist. L. II. def. 16.
und def. 200. BEYER I Addit. p. 134.
Baumgartens theologische Bedenken
14. Stück.

2) So ist es auch mit denen, die durch einen Zufall, oder durch das Messer, was ihnen die Natur gab, eingebüßet haben.

BALDVIN. Cal. confc. p. 1206. BECH-
MANN. Cal. confc. p. 301.

3) Ferner gehören diejenigen hieher, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, die sie zur Erziehung der Kinder ungeschickt machen, oder Besorgung erwecken, daß das Uebel möch- te fortgepflanzt werden. Dergleichen sind Aus- satz, Naserey, und tiefeingewurzelte Epilepsie. *Flerumque morbi per successionem ut alia tradantur.* PLIN. Epist. L. I. Ep. 12. Wenn ei- ne Person nach der gehaltenen Verlobung in dergleichen Unglück geráth, so wird die Verlo- bung von den Consistoriis, ohne grosse Schwierigkeit, dissolviret.

CARPZ. l. c. L. II. def. 180.

4) Ich wäre sehr geneigt, Leute vom hohen Alter auch unter die zu zählen, welche sich schlech- terdings nicht, wenigstens nicht an junge Perso- nen,

nen, verheyrathen sollten. Die Natur erkläret sich so sehr wider sie, als wider die ersten. Nach Luthers Meynung ist es ein häßliches Spektakel, wenn ein alter Mann ein junges Weib heyrathet. Es suchen es zwar einige mit Davids Exempel zu entschuldigen, und selbst Delany sucht der Sache eine Wendung zu geben, die heyrathsbegierigen Greisen schmeichelt.

Delany Leben und Regierung Davids,
3. Th. p. 344.

Da aber der heilige Geschichtschreiber ausdrücklich meldet, daß der König die Abisag nicht erkannt habe, so halte ich dieses Exempel für nicht gut angebracht.

von Alten Glauben und Sitten Davids,
pag. 218.

Doch, da bey alten Männern der Endzweck der Ehe noch bisweilen erreicht wird, so ist ihre Verheyrathung, überhanpt betrachtet, noch nicht so gar beleidigend, als die Verheyrathung sehr alter Weibspersonen. Es zweifelt gar niemand, daß ihre Verbindung den Namen der Ehe nicht verdiene, sondern sie gehöret unter die *Contractus innominatos*. Weil wir aber kein ausdrücklich Verbot haben, so kann ich nicht sagen, daß ein hohes Alter schlechterdings eine Hindernung der Copulation sey.

C A R P Z. Jurispr. Consist. L. II. cef. 13.

5. Wo

5) Wo endlich das Verbot der Priesterehe und die Klostergelübde verbindlich sind, wird noch viel tausend Menschen eine Hinderung in Weg gelegt, warum sie schlechterdings nicht heyrathen dürfen.

§. III.

Ich komme nun zu den Hinderungen, die durch die Zeit gehoben werden können. Eine solche Hinderung ist

1) die allzuzarte Jugend. Nach dem alten kanonischen Rechte konnte zwar schon ein Kind von sieben Jahren Sponsalia feyern.

Decret. Cauf. 30. quaest. 2.

Nach dem sächsischen Kirchenrechte aber werden dergleichen Sponsalia, als bloße Traktaten, angesehen, die nicht verbindlich sind.

DEYLING. Instit. theol. pastoral. p. 542.

Doch einem Mädchen von zwölf, und einem Knaben von vierzehn, Jahren ist es nicht schlechterdings verboten, in Ehestand zu treten.

CARPZ. l. c. L. II. def. 12.

Wiewohl nach der Sitte unsers Landes schwerlich ein Jüngling unter achtzehn Jahren, und ein Mädchen unter zwölf Jahren, zur Ehe schreiten wird. Die alten Deutschen erwarteten das reife Alter. *Sera iuuenum venus*, sagt

B

TACI-
TVS

rvs Lib. de situ, moribus et populis germaniae C. 20. und CAESAR de bello gall. L. VI. C. 21. intra annum vigesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus.

2) Ein anders durch die Zeit bald zu habendes Hinderniß ist es, wenn der erste Ehegatte nicht lange vorher verstorben ist. In der sächsischen Eheordnung ist den Wittwen ein ganzes, und den Wittvern ein halbes, Jahr zur Trauerzeit vorgeschrieben. Doch kann bisweilen, auf geziemendes Ansuchen, bey dem Kirchenrathe Dispensation erhalten werden.

Corp. iur. ecclef. Saxon. p. 402.

3) Eine viel wichtigere Hinderung ist es, wenn ein hinterlassener Ehegatte nicht recht beweisen kann, daß der andere mit Tode abgegangen ist. So geht es bisweilen, wenn ein Ehegatte aus dem Feldzuge nicht wiederkömmt, und man nicht wissen kann, ob er geblieben, oder desertiret ist. Bisweilen geht ein Ehegatte mit zu Schiffe, oder verliert sich sonst, und man kann keine Nachricht erhalten, wo er sein Ende gefunden hat. In solchen Fällen mag sich der, welcher kopuliren soll, ja wohl versehen, daß er sich nicht Muthmassungen für Wahrheiten verkaufen, oder durch unzulängliche Zeugnisse hintergehen läßt. Will eine solche verlassene Person wieder heyrathen, so muß man sie an das Consistorium verweisen.
Wie

Wie daselbst die Sache untersucht und unterschieden werde, sagt

CARPZ. Jurispr. Consist. L. II. def. 166.

Doch entdeckt bisweilen die Zeit, wo einige Zeugen anzutreffen sind, welche die Gewißheit des Todes, davon die Frage ist, endlich bestärken, oder wo Nachricht davon aus einem Kirchenbuche zu haben ist. Auf den ersten Fall weist der Pastor die Wittve an seinen Superintend, und erwartet weitere Verfügung.

Ich merke beyläufig an, daß, bey Ausstellung und Annehmung der Todescheine, alle Behutsamkeit nöthig ist. Es forderte mich einmahl eine Frau, die, nach dem Tode ihres Mannes, aus meiner Kirchfahrt in eine entfernte Gegend gezogen war, ein Attestat, wegen Ableben ihres Mannes, ab. Sie hatte sich aber wieder verheyrathet, und wollte das Attestat, da sie sich mit dem andern Manne schlecht vertrug, darzu brauchen, daß sie an einem Orte, wo man sie nicht kenne, für eine Wittve passiren möchte. Ich zweifelte, daß dieses der einzige Mißbrauch gewesen seyn würde, wenn sich zu mehrern Gelegenheiten gesunden hätte.

4) Der verweigerte Consens der Aeltern ist eine neue Hinderung, einen Ehebund zu schließen. Ich will jetzt nicht untersuchen, was aus

dem natürlichen Rechte von der Nothwendigkeit dieses Consensus zu erkennen ist. Enug, es erfordern ihn das Gesetz Gottes, das kaiserliche Recht, und die sächsische Kirchenordnung.

BECHMANN. Caf. confc. p. 311.

Instit. Lib. I. tit. 10.

Eheordnung erster Punkt.

„Nach Vorschrift der Eheordnung sollen keine
 „Kinder, Söhne, oder Töchter, weß Alters sie
 „sind, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer
 „Aeltern, als des Vaters, der Mutter, und, da
 „die nicht vorhanden, des Großvaters, und der
 „Großmutter, heyrathen.“ Gesezt auch, daß
 sich die Aeltern nicht um die Kinder verdient
 gemacht hätten, solchen auch nichts geben könn-
 ten, so bleibt ihre Einwilligung doch nöthig.

CARPZ. Jurispr. Consistor. L. II. def. 38.

Auf den Fall, wenn der Vater ein Furiosus wäre, entscheidet der Imperator: Filium quoque (denn bey den Töchtern war es schon gebräuchlich,) furiosi posse, et sine patris interuentu, matrimonium sibi copulare, secundum datum ex nostra Constitutione modum.

Institut. l. c.

Der Modus ist, ut ex sententia curatoris ipsius furiosi et nobiliorum totius familiae, itemque magistratus aut episcopi ipsius ciuitatis,
 de

de nuptiis statuatur. Bey uns ist kein Zweifel, daß solche Fälle vor die Consistoria gehören. Dahin gehört es auch, wenn Aeltern bisweilen durch ihre Verweigerung höchstunbillig handeln.

CARPZ. I. c. def. 53.

Bisweilen glauben gemeine Leute, daß sie bey ihrer andermaligen Verheyrahlung den Consens der Aeltern nicht nöthig hätten. Da aber keine Kinder, Söhne, oder Töchter, weß Alters sie sind, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern, sich verloben sollen, so ist kein Zweifel, daß auch zur anderweitigen Verheyrahlung der Consens der Aeltern nöthig sey. Sollten Vater und Mutter dissentiren, so ist die Einwilligung des Vaters allein gnug, und, wenn sie einmal gegeben ist, kann sie nicht wieder zurückgenommen werden. Wollten andere Anverwandte, oder Vormünder, ihre Einwilligung verweigern, so könnten sie dadurch die Ehe nicht hindern.

5) Die Soldaten brauchen noch einen besondern Consens von ihrem Obersten, ohne welchen sie nicht heyrathen können. Es sind deswegen wiederholte Befehle ergangen, davon besonders der letzte von Anno 1726. jedesmal nach Verlesung der Eheordnung, ins Andenken gebracht werden soll. Der Inhalt ist: Daß“ alle, ohne erhaltenen und beygebrachten Consens des Obersten, oder Kommendanten des Regiments,“

„giments, vom Wachtmeister und Feldwebel
 „bis auf die gemeinen Soldaten inclusive, voll-
 „zogene Verlobungen, oder Kopulationen, für
 „ungiltig, unkräftig, und unbeständig zu hal-
 „ten, auch zu dissolviren seyn sollen.“ Hier-
 her gehören auch die Feldscheerer, wovon Men-
 Ken eine besondere Dissertation geschrieben hat.

Fr. D. Rüstner in Deyling. p. 542. n. c.

Noch ist zu merken, daß die Soldaten, wenn sie
 schon, ehe sie zur Fahne geschworen, sich verlobet
 haben, doch nicht ohne Trauschein kopuliret wer-
 den dürfen. Ubrigens hat sich ein Pastor, in
 Ansehung der Proklamtion und Kopulation,
 in allen Stücken nach den Generatien, auch bey
 den Soldatentrauungen, zu verhalten. Die
 Leibeigenen in der Laufstüz haben den Consens
 ihrer Herren zur Heyrath nöthig.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch zwei
 Fragen mitchmen. Erstlich: Ob das Ver-
 sprechen eines Ehegatten, nach dessen Tode un-
 verheyrahtet zu bleiben, eine Hinderung der Ehe
 sey? Darauf antworten unsere Theologi, daß,
 weil dergleichen Zusage der Ordnung Gottes
 zuwider, die anderweitige Verheyrahtung des-
 wegen nicht könne verhindert werden.

CARPZOV. l. c. def. 172.

BEYER. Addit. p. 124.

Die

Die andere Frage ist: Ob eine Wittwe zur andern Heyrath schreiten darf, wenn sie sich noch nicht mit den Kindern erster Ehe, wegen der Erbschaft, verglichen hat? Die Antwort ist, daß der Mangel eines solchen Vergleichs keine Ehehinderung sey.

C A R P Z. l. c. def. 171.

Doch ist, als etwas Besonderes, zu merken, daß die Wittwen der Professorum, und anderer Civium Academicorum, zu Leipzig sich nicht eher wieder verheyrathen dürfen, bis sie sich mit den Kindern aus der ersten Ehe, der Erbschaft wegen, verglichen haben.

Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte Exercit. IV. §. 3.

Endlich können sich auch diejenigen nicht nach Gefallen verheyrathen, die sich schon mit einer andern Person verlobt haben. Die Aufhebung der Sponsalien gehört vor die Consistoria. Ein Pastor aber darf nicht auf die Abschrift, des Bescheides alsbald trauen, weil eine Appellation darzwischen gekommen seyn könnte, sondern er wartet, bis ihm sein Superintendent Verord- nung giebt.

§. IV.

Ich komme nun zu den Ehehinderungen, die dadurch entstehen, wenn jemand eine Per- son heyrathen will, die er, wegen des Verhält- nisses,

nisses, darinne er sich mit ihr befindet, nach den Gesetzen nicht heyrathen soll. In diesem Stücke sind die Sitten und Gesetze der Völcker sehr unterschieden. So wenig der Morgenländer darüber skrupuliret, so strenge Ordnung wurde bey den alten Deutschen und Römern gehalten, daß niemand unter seinen Stand heyrathen sollte.

1) Nach dem kanonischen Rechte durfte ein Raptor seine Raptam nicht heyrathen, doch wurde die Schärfe gemildert.

Decret. Cauf. 36. quaest. 2.

In IANIVERRI Exam. Iur. can. wird behauptet, daß es unrecht sey, dergleichen Ehen zu erlauben. Der Verfasser berufft sich auf 2 B. Mos. 21, 16. und 5 B. Mos. 24, 7.

2) Eben so ist es mit der Verheyrathung eines Ehebrechers an die Person, welche er erst besleckt hat. Das kanonische Recht erklärt sich nicht schlechterdings wider solche Ehen.

Decret. Cauf. 31. quaest. 1.

Luther, Chemnitius, Gerhard, und unsere Theologen überhaupt, halten solche Ehen für zulässig, wenn die Personen sich nicht währender erster Ehe schon versprochen, oder dem ersten Ehegatten gar nach dem Leben getrachtet haben.

haben. Doch soll die Kopulation ohne Ge-
pränge geschehen.

BECHMANN. Cal. consc. p. 306.

CARPZ. Jurispr. Consist. Lib. II. def.

14. und 15.

BEYER. Addit. p. 98.

3) Wegen der Ehe zwischen adelichen und unadelichen Personen ist es bekandt gnug, daß dieselben nicht verboten, insgemein aber auch nicht zu rathen sind. Zwar einer Fräulein, die wegen Mangel an Glücksgüthern, oder sonst, zur Verheyrathung an einen Adelman wenig Hoffnung hat, ist es leicht zu vergeben, wenn sie die Hand eines Bürgers, der ein redlicher Mann ist, und ihr Brodt geben kann, nicht ausschlägt. Es ist indessen recht gut, daß die adelichen Geschlechter in dieser Sache sehr empfindlich zu seyn pflegen, da manche Ausschweifung dadurch verhindert wird. Einem Kavalier aber ist die Verheyrathung an eine bürgerliche Person sehr zu widerrathen, wenn ihn nicht sein Schicksal, (so nennet er auch oft, was von seinem Willen dependiret,) in die Nothwendigkeit gesetzt hat, seine Rettung mit Gefahr zu suchen. Er macht seinem Stammbaume einen Flecken, der bey gewissen Gelegenheiten seinen Kindern und Kindeskindern unangenehm seyn muß, wenn sie auch schon in andern Fällen für gute vom Adel passiren. Doch, wenn ein Adelman darauf besteht, eine Bürgerinn zu heyrathen, und sich sonst nichts Hinderliches

findet, so haben wir kein Gesetz, das dergleichen Heyrath untersagt.

CARPZ. l. c. L. II. def. 9. und 10.

4) Mit Verheyrathung an eine Person von ungleicher Religion ist es noch viel bedenklicher. Mit solchen Religionsverwandten, die nicht in den westphälischen Frieden eingeschlossen sind, darf in Sachsen sich niemand verheyrathen, ja, die Verheyrathung an einen Juden soll, wie das Laster des Ehebruchs, angesehen werden.

BEYER. Addit. p. 97.

CARPZ. Jurispr. Consist. L. II. def. 6.

Was ist aber alsdenn zu sagen, wenn eine evangelischlutherische Person sich mit einer katholischen verheyrathen will? Eine solche Heyrath ist, soviel möglich, zu widerrathen. Ich gestehe es, daß die biblischen Stellen, so insgemein darwider angeführt werden, nicht vollkommen passen. Gott verbietet seinem Volke, das er von allen Völkern abge sondert erhalten wollte, die Heyrathen an heydnische Personen. Da nun die Katholiken so billig sind, und uns nicht ganz in die Klasse der Heyden setzen, so sollte mir es leid seyn, an Billigkeit von ihnen übertroffen zu werden. Sie schäzen uns aber doch, und
wie

wir sie, in nicht geringer Gefahr, und da Paulus 1 Cor. 7, 39. sagt: Daß das Heyrathen im Herrn geschehen soll, und 2 Cor. 6, 14. Daß wir nicht am fremden Joche ziehen sollen: so kann man sicher schliessen, daß er dergleichen Ehen widerrathen würde, wenn man ihn fragen könnte. Wie kann die Liebe in Gott, diese vortreffliche Quelle des besten Eheglücks, zwischen Personen von ungleichem Glauben bestehen? Wie die Gemeinschaft des Gebets? Wie die Sorge, den Kindern die wahre Religion bezubringen? Wie die Aufrichtung in Noth und Tode? Wie die schöne Hoffnung, einander wiederzusehen, wenn der Ehegatte nicht so stirbt, wie er nach den Grundsätzen des andern sollte? Herr D. Miller hat die Sache sehr rührend vorgestellt,

Mosheims Sittenlehre 8. Th. p. 139. u. f.

und es läßt sich allemal, nach Befinden der besondern Umstände, viel wider die Heyrathen angleicher Religionsverwandten sagen; Doch können sie nicht schlechterdings verhindert werden. Es wird aber die Sache vor ihrer Vollziehung bey dem Consistorio angebracht, welches

des mit gewisser Präkaution die Trauung
verordnet.

CARPZOV. l. c. def. 6.

Ich habe von solchen Personen gehandelt,
mit welchen nicht ohne Bedenklichkeit ein Ehe-
vertrag eingegangen werden kann. Es giebt
noch unzählige andere Fälle, wo die Klugheit,
oder die Neigung des Herzens, eine vorgeschla-
gene Eheverbindung hindern. Ich würde aber
die Einleitung viel grösser, als die Abhandlung,
machen, wenn ich mich darüber ausbreiten soll-
te. Ich wende mich also zu denen, welche zu
heyrathen die göttlichen und sächsischen Rechte
gänzlich verbieten, weil sie in zu naher
Verwandtschaft sind.



Das



Das erste Kapitel

von der

Verwandtschaft überhaupt.

§. I.

Gehe ich von der ebehinderlichen Verwandtschaft handeln kann, muß ich etwas von der Verwandtschaft überhaupt sagen, und damit mich der Leser verstehe, wenn er auch noch nie etwas von Linien und Graden der Freundschaft gehört hätte, will ich ganz vom vorne anfangen.

§. II.

Die Unverwandtschaft hat ihren Grund, entweder in Abstammung von einerley Blute, oder in der Verheyrathung, wodurch Personen, die sonst Verwandtschaftswegen einander nichts angingen, befreundet werden.

§. III.

§. III.

Dieserigen, welche von einem Blute abstammen, heißen Blutsfreunde.* Je weniger oder mehr Generationen solche Personen zählen müssen, ehe sie zu dem Stammvater kommen, desto näher oder weitläufiger sind sie einander verwandt.

* Nach der alten Art zu sprechen, werden die Consanguinei Magen genannt. Die von männlicher Linie heißen Schwerdmagen, Agnati, weil die Alten keine rühmlichere Berrichtung, als den Gebrauch der Waffen und des Schwerdts, kannten. Die von der weiblichen Linie heißen Spilmagen, Cognati, auch Nittelgespänne, weil diese ihren Veruff erfüllten, wenn sie sich fleißig mit der Spille am Rocken beschäftigten. Doch wird das Wort: Cognatio, auch oft im weitläufigern Verstande pro consanguinitate gebraucht. Die Unverwandtschaft wird auch Sipschaft genannt. Die Sipzahl ist die Zahl der Grade, darinne ein Paar Personen gegeneinander stehen.

I) Die Berechnung davon wird, nach unterschiedener Absicht, unterschiedlich angestellt.

CARPZ. de Vsu arbor. consangu. p. 9.

Nach meiner Absicht halte ich mich an diejenige Berechnung, welche in der sächsischen Eheordnung, und in unserm Consistorii, angenommen

men ist, und die man *Computationem canonicam* nennet.

Wenn vielleicht ein Leser auch von der *Computatione civili* Nachricht verlangt, so will ich ihm in dieser Note damit dienen. Es kömmt dabey alles auf die einzige Regel an: Tot sunt gradus, quot sunt personae, una demta. Will ich wissen, in welchem Grade Petrus und Christianus, nach beygefügetem Schemate, voneinander stehen, so zähle ich: Petrus eins, Friederich zwey, Albert drey, Christian viere. Eine Person muß ich abziehen, nun sage ich: Sie sind im dritten Grade aufz und absteigender Linie verwandt. Soll ich angeben, in welchem Grade Friederich und Clarus gegeneinander stehen, so zähle ich: Friederich eins, Petrus zwey, Clarus drey, eins abgezogen, bleiben zwey, nun sehe ich, sie stehen im zweyten Grade. Soll ich jemanden berichten, wie nahe Christian und Heinrich verwandt sind, so zähle ich eben so. Ich habe sechs Personen, und nun sage ich: Sie sind im fünften Grade befreundet. Es wird sich zeigen, daß in *linea recta* die beyden Rechnungen miteinander übereinkommen, in *linea obliqua* aber werden die Befreundte nach der *Civilrechnung* noch einmal so weit, als nach der *kanonischen*, von einer geschätzt. Ich darf nicht sagen: Daß, wenn ein Vater viel Söhne hat, man solche nicht besonders zählen darf, denn es weiß ein jedes, daß ihm der siebende oder achte so nahe, als der erste, ist. Das aber kann ich noch darzu setzen, daß nach *Sachsenrechte*, in *Successionsfachen*, der Stiefbruder einen Grad entfernter, als der leibliche, gerechnet wird. CARPZ. de Usu arbor. consanguin. p. 9 - 14.

Ich

Ich will diese Computationem canonicam durch bengefugtes Schema erklären.

Petrus, und sein Weib	
Fridericus	Clarus
Friderica	Clara
Petri Kinder	Petri Kinder
Albert	Zenericus
Albertina	Zenerica
Friderici Kinder	Clari Kinder
Christianus	Carolus
Christiana	Carolina
Alberti Kinder	Zenerici Kinder
Ludewig	Wilhelm
Louise	Wilhelmina
Christiani Kinder	Caroli Kinder

In diesem Schemate ist Petrus der Stammvater, Fridericus und Clarus sind seine Söhne, Friderica und Clara seine Töchter, Albert und Genericus seine Neffen, Nepotes, Albertina und Generica seine Nistel, Christianus und Carolus seine Unternelffen, Pronepotes, Christiana und Carolina seine Unternistel, Ludewig und Wilhelm seine Nachneffen, Abnepotes, Louise und Wilhelmina seine Nachnistel. Von unten an gerechnet ist Christian Ludewigs Vater, Albert dessen Groß- oder Keltervater, Auus, Fridericus dessen Oberältervater, Proauus, Petrus der Voroberältervater, Abauus. Alle sind untereinander Blutsfreunde, weil sie alle von Petro herkommen. Wenn man nun berechnen will, wie nahe die Verwandtschaft zwoer dieser Personen ist, so muß man erst noch merken, ob die Personen, davon gefragt wird, im Schemate übereinander, oder nebeneinander, stehen? Friderich, Albert, Christian, und Ludewig, stehen übereinander, da sagt man: Sie sind einander in linea recta, in gerader, oder auf- und absteigender Linie, verwandt. Fridericus und Clara, Albert und Generica, stehen einander gegenüber, da sagt man: Sie sind in der Seitenlinie, linea obliqua, transuersa, oder collateralis, befreundet. Nun zählt man die Linien,

E oder

oder Stufen, vom Stammvater an, doch so, daß man ihn nicht mitrechnet, bis auf die Personen, davon die Frage ist. So viel man solche Linien zu zählen hat, so viel Grade sind sie voneinander entfernt. Ludewig und Wilhelm sind mit Petro, in gerader Linie, im vierten Grade verwandt. Ludewig ist mit Alberto, und Wilhelm mit Generico, in eben der Linie, im zweiten Grade befreundet. Die voneinander herkommen, nennt man Descendentes, wenn man vom Stammvater auf die Nachkommen, und Ascendentes, wenn man vom jüngsten bis auf die Vorfahren, zählt. Die in Seitenlinien, wie Fridericus und Clarus, nebeneinander stehen, heißen Collaterales. Folgen sie, wie diese beide im Schemate, unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Stammvater, so sind sie im ersten Grade der Seitenlinie verwandt. Wenn eine Person von dem Stamme so weit entfernt ist, als die andere, so sagt man: Sie stehen in linea aequali. Albertina und Generica sind beide Petri Nistel, und also sind sie im zweiten Grade gleicher Seitenlinie befreundet. Albert ist Petri Nefse, Carolina ist dessen Unternistel, sie stehen also in linea inaequali, denn letztere ist um eine Generation entfernter vom Stam-

Stamme, als Albert. Man rechnet in solchem Falle, nach dem entferntesten Grade, und also sagt man: Albert und Carolina sind im dritten Grade ungleicher Linie befreundet. Ludwig steht mit Claro, Generico, und Carolo, und mit ihren Schwestern, im vierten Grade ungleicher Linie, mit Wilhelmen und Wilhelminen aber im vierten Grade gleicher Linie.

2) Also rechnet man nicht allein die, welche vollbürtig sind, oder von einerley Vater und Mutter herkommen, sondern auch die halbbürtigen, welche zwar einen Vater, aber unterschiedene Mütter, oder eine Mutter, aber unterschiedene Väter, haben, ja, auch die, welche ausser der Ehe gezeuget sind.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 419.

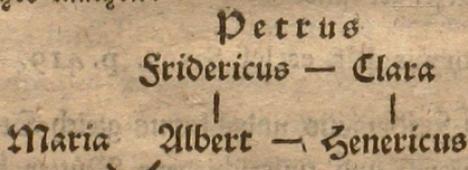
Wenn also Fridericus und Clarus gleich Stiefbrüder wären, und unterschiedene Mütter hätten, so ändert doch dieses in der Nähe der Verwandtschaft nichts, und die sämtlichen Anverwandten bleiben in eben dem Verhältnisse, als wenn sie leibliche Geschwister sind. Die Sache hat, wie wir sehen werden, ihren Grund auch im göttlichen Rechte.

§. IV.

Man nennet nicht nur diejenigen Verwandte, von welchen man weiß, daß sie von einem Blute stammen, sondern es entstehen auch Verwandtschaften durch Heyrathen. Diese Verwandtschaft wird Schwägerschaft genennt. Da Gott und die Natur Mann und Weib ein Fleisch werden lassen, so werden alle Blutsverwandte des Mannes dem Weibe, der Schwägerschaft wegen, so nahe verwandt, als sie dem Manne des Geblüts wegen sind, und alle Blutsfreunde des Weibes stehen mit dem Manne in eben dem Verhältnisse.

Corp. Iuris eccles. Saxon. p. 413.

Das beygefügte Schema wird die Sache deutlicher machen:



Hier sind Albert und Maria Eheleute. So nahe Albert seines Vaters Schwester, der Clara, und seinem Vetter, Generico, als Blutsfreund, verwandt ist, so nahe ist es Maria der Schwägerschaft wegen, sie ist also mit Clara im zweiten Grade ungleicher, und mit Generico im zweyten Grade gleicher, Linie verschwägert.

1) Doch

I) Doch muß man merken, daß die Unverwandten des Mannes deswegen nicht mit den Verwandten des Weibes und vice versa verchwägert werden, obschon im gemeinen Leben dergleichen Personen einander Schwäger nennen.

CARPZ. Vfus arbor. consanguin. p. 15.
 DEYLING. Instit. prud. pastoral. p. 546.

Das Schema zur Erläuterung:

August — Maria Albert — Albertina
 Maria Bruder Alberti Schwester

Maria ist zwar mit Albertina, ihres Mannes Schwester, im ersten Grade der Seitenlinie verchwägert, und in diesem Verhältnisse ist auch Albert mit Augusto, August aber und Albertina stehen gar in keiner Verwandtschaft.

CARPZ. Jurispr. Consist. Lib. II. def. 105. Addit. p. 112.

Noch ein Schema:

Petrus Johanna
 Johanna 2ter Mann Petri 2tes Weib
 | |
 Fridericus Elisabeth
 Petri Sohn Johanna Tochter
 erster Ehe erster Ehe

Hier ist Maria mit ihres Mannes Schwester, Albertina, im ersten Genere verschwägert, da nun Carolus die Albertinam heyrathet, so wird Maria mit dem Ehemanne ihrer Schwägerinn, im zweyten Genere, verschwägert.

3) Das dritte Genus entsteht per personam secundo generi additam. Das Schema:

Fridericus

Maria Albert Albertina Carolus Eleonora

Maria war mit Carolo im zweyten Genere verschwägert. Gesezt nun, Albertina stirbt, und Carolus verheyrahtet sich an Eleonoram, so sind diese beyden Frauenzimmer im dritten Genere verschwägert. Man braucht also, die Genera affinitatis zu unterscheiden, nur diese einzige Regel: Tot sunt genera affinitatis, quot matrimonia contrahunt affines, sexu mutato. Die Mutatio sexus muß nicht übersehen werden, denn, wenn im Schemate Carolus gestorben wäre, und Albertina wieder heyrathete, so wäre zwar ein neues Matrimonium, weil aber sexus nicht geändert wird, so ist Albertinens zweyter Mann mit Maria in eben dem zweyten Genere Schwager, als es der erste war.

4) Was ich S. III. n. 2. von der Consanguinität gesagt habe, daß nämlich nicht allein

die vollbürtigen, sondern auch die halbbürtigen, ja auch die, welche auffer der Ehe gezeugt, miteinander verwandt sind, das gilt auch von der Schwägerschaft.

CARPZ. Jurispr. Consist. L.II. def 98.

DEYLING. Instit. theol. pastor. p. 552.

Das Schema :

Fridericus — Clarus
| Halbrüder
Maria — Albert

Hier ist Maria mit dem Stiefbruder ihres Schwiegervaters eben so im zweyten Grade ungleicher Linie verschwägert, als wenn Fridericus und Clarus leibliche Brüder wären.

5) Ueber die durch Heyrath, oder unehelichen Benschlaf, kontrahirte Schwägerschaft statuiren unsere Rechte noch eine Schwägerschaft im uneigentlichen Verstande. Es ist die, welche, noch vor Vollziehung der Ehe, durch die öffentliche Verlobung entsteht.

Corp. Juris ecclef. Saxon. p.418.

CARPZ. Jurispr. Consist. L.II. def. 107.

Auch diese Schwägerschaft kann bisweilen eher hinderlich werden.

6) Ehe

6) Ehemals hatten auch Cognationes fictae Statt. Dergleichen entstand aus der Adoption. LEHMANN. in Trakt. de offic. Superintend. führt p.27. aus STRUV. Jurispr. Germ. einen Catalogum graduum prohibitorum an, darinne n. 9. bemerkt ist, wie weit die Adoption ehehindernlich sey, dahingegen die Schwägerschaft mit der verstorbenen Braut Mutter, oder Schwester, oder mit des verstorbenen Bruders Braut, daselbst nicht angemerkt ist. Da aber die sächsischen Kirchenrechte der Adoption nicht, als einer Ehehindernung, gedenken, so brauche ich auch weiter nichts davon zu sagen. Noch weniger kömmt die sogenannte geistliche Verwandtschaft hier in Betrachtung.

DEYLING. Instit. prud. past. p. 542.

Sie soll sich zwischen einem Kinde, und seinem Patren, oder dem Kinde, und demjenigen, der es getauft hat, finden. Diese Fiktion ist ganz abgeschafft.

CARPZ. Jurispr. Consist. L.II. def. 74.
 von Rohr Obersächs. Kirchenrecht, 3 B.
 3 Kap. S. 20. p. 680.



CS

Das



Das zweyte Kapitel

von der

Ehehinderlichen Bluts- freundschaft.



§. V.

Daß manche Grade der Verwandtschaft eh ehinderlich sind, wird nicht leicht in Zweifel gezogen. Jetzt will ich anzeigen, welche es in Sachsen sind, und aus welchen Gründen sie es sind.

1) Das Verbot, in zu nahe Freundschaft zu heyrathen, ist eine Anordnung Gottes. Wir finden sein hierüber gegebenes Gesetz 3 B. Mos. 18. und die den Uebertretern angedroheten Strafen 3 B. Mos. 20. Dieses Gesetz wird auf unterschiedene einander entgegen stehende Art erkläret. Der eine will es gar nicht für ein Ehegesetz, sondern nur für ein Verbot der Unzucht mit nahen Verwandten, erklären. Ein anderer sagt: Es ist zwar ein Ehegesetz, aber es gehört zum israelitischen Foro, und uns gehen nur diejenigen Verbote an, die in Naturgesetzen ihren Grund haben.

ben. Noch ein anderer leugnet nicht, daß wir noch jetzt daran gebunden sind; doch will er es nur von denen ausdrücklich genannten Personen annehmen, die andern aber, ob sie schon in eben so nahem Grade der Verwandtschaft sind, von der Obligation freysprechen. Unsere sächsischen Theologi in Consistoriis und Fakultäten behaupten nicht nur, daß uns das Ehegesetz verbinde, weil es eher war, als Moses Policengesetz offenbarer ward, die Uebertretung desselben den Untergang der Kanaaniter beförderte, und auch im neuen Testamente deutliche Anzeigen vorhanden sind, daß Gott die Ehen in allzumaher Verwandtschaft nicht dulden will; sondern sie behaupten auch, daß, über die ausdrücklich genannten Personen, alle, welche einander eben so nahe verwandt sind, einander gleichfalls nicht heyrathen dürfen, weil Gott die Nähe der Verwandtschaft, als den Grund seines Mißfallens, anführt, die andern Gründe aber nur auf Muthmassungen beruhen, in welchen sich ein Mensch leicht irren kann. Diese Erklärung, welche für das Gewissen das Sicherste ist, muß ich um soviel mehr zum Grunde legen, da sich die sächsischen Kirchenrechte darauf beziehen, ja, über die von Gott verbotenen Grade noch ein Paar Schritte weiter gehen, und, wenn ich den Ausdruck borgen darf,

das

das göttliche Gesetz umzäunen, damit ihm desto weniger zunabe getreten werde.

2) Es betrifft aber das Gesetz, theils die Blutsfreundschaft, theils die Schwägerschaft. Ich will es nacheinander vortragen, und erläutern. Moses macht den Eingang im sechsten Verse des angeführten achtzehenden Kapitels seines dritten Buches, mit den Worten: Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun. Die Worte: nächste Blutsfreundin, כַּשְׁרָא נָשִׂיא werden insgemein durch Fleisches Fleisch übersetzt, und, da sie eine Erklärung brauchen, so wird folgende bengefügt: Eheleute sind ein Fleisch, Aeltern und Kinder sind ein Fleisch, Geschwister sind auch ein Fleisch. Diejenigen, welche meinen Aeltern, oder Kindern, oder Geschwister, oder Ehegatten, am nächsten stehen, sind meines Fleisches Fleisch, und, die sich in solchem Verhältnisse befinden, sollen einander nicht heyrathen. Dieses erklärt der Gesetzgeber durch die bengefügte Exempel, die ich nun anführen muß.

Der siebende Vers verbietet, daß kein Sohn seine Mutter heyrathen soll, und im zehnten Verse wird das Verbot auf die Kindeskindeu erstreckt. Es zweifelt Niemand, daß in den

vom

vom Ehestande sonst nicht gebräuchlichen Worten: **לא תגלה ערותך** Du sollst ihre Blöße nicht aufdecken, das Antecedens pro Consequente gesetzt sey. Moses erwähnt diesen Ausdruck, mit demselben zugleich alle Unzucht und Keilheit zu verbieten, worzu sich unter Anverwandten viel Gelegenheit finden könnte. Es folgen die Schemata zur Erläuterung zum siebenden Verse:

Albert Maria
|
Christian

In diesem Schemate ist Maria die Mutter Christiani, und also kann sie Christianus nicht heirathen. Wie sich die Mutter gegen den Sohn verhält, so verhält sich auch der Vater gegen die Tochter. Albert kann also seine Tochter eben so wenig zur Ehe nehmen. Das Schema zum zehnten Verse:

Albert
| |
Christian — Christiana
| |
Louise — Charlotte

In diesem Schemate sind Christianus und Christiana Alberti Kinder, Albert kann also weder seines Sohnes Tochter, die Louise, noch seiner

seiner Tochter Tochter, die Charlotte, ehelichen. Da nun die Großmutter mit des Sohnes Sohne, und der Tochter Sohne, in eben dem Verhältnisse steht, so findet auch keine eheliche Verbindung unter ihnen Statt. Nach der jetzigen Dauer des menschlichen Lebens kann sich der Fall nicht zutragen, daß der Oberältervater, oder Großgroßvater, seine Unternistel, oder seines Kindes Kindes Tochter, zur Ehe verlangte, es wäre aber auch eine solche Ehe schlechterdings nicht erlaubt. Denn, weil Aeltern und Kinder ein Fleisch sind; so ist die Ehe zwischen ihnen auch in den entferntesten Graden verboten, und beim Eheverbote ist die erste Regel:

Zwischen Personen, welche in linea recta, oder auf- und absteigender Linie, verwandt sind, soll die Ehe niemals Statt finden.

3) Nun folgt das göttliche Eheverbot wegen der in der Seitenlinie zunahen Blutsfreundschaft. Im neunten und eilften Verse wird die Ehe zwischen Bruder und Schwester verboten. Du sollst, heißt es, deiner Schwester Blöße nicht aufdecken, sie mag deines Vaters Tochter seyn, die ihm deine Mutter geboren hat, oder sie sey die Tochter deiner Mutter von einem andern Vater, sie sey daheim geboren, das ist, während der Ehe, oder draussen, das ist, auß
 unehe.

unehelichem Benschlase, da die Mutter nicht durch die gewöhnliche Heimführung zur Ehegattin angenommen war. Von den verschiedenen Erklärungen des eilften Verses werde ich S. VI. n. 11. das Nöthige beybringen, jetzt merke ich nur an, daß sich hier die S. III. n. 2. angeführte Thesis bestätigt: Halbgebührt, oder Stiefgeschwisterschaft, ungleichen das draussen geböhren seyn, macht, nach dem göttlichen Ehegesetze, in Berechnung der Grade, keinen Unterschied, und, damit kein Schema von verbotenen Graden fehle, so setze ich auch dieses her:

Petrus

Fridericus — Clara

Diese beyden Geschwister, Fridericus und Clara, sind der Blutsfreundschaft halber im ersten Grade gleicher Linie verwandt, und können einander von göttlichen Rechts wegen nicht heyrathen. Die zwote Regel des Eheverbots ist:

Im ersten Grade gleicher Seitenlinie sind alle Ehen schlechterdings verboten.

4) Im zwölften und dreyzehnten Verse wird die Heyrath mit des Vaters Schwester, und der Mutter Schwester, verboten, mit dem Zusatze: Es ist deines Vaters nächste Blutsfreundinn, es ist deiner Mutter nächste Blutsfreundinn. Was hat das vor Konnexion? Die natürlichste, worauf jeder zuerst fallen wird, ist wohl diese: Die Aeltern sehen ihre Schwester, als ihres gleichen, ja,
als

als ihr Fleisch, an, und du hast sie auch deinen Aeltern gleich zu schätzen. Da du nun deine Aeltern, mit welchen du ein Fleisch bist, nicht heyrathen sollst, so wird dir auch die Ehe mit ihren Schwestern, als deines Fleisches Fleische, verboten. Schema zum zwölften Verse:

Maria — Albert — Albertina, Alberts
 |
 Schwester
 Christianus

Schema zum dreyzehenden Verse:

Albert — Maria — Augusta, Maria's
 |
 Schwester
 Christianus

Hier ist Christianus mit seines Vaters Schwester, Albertina, im zweyten Grade ungleicher Linie verwandt, und in eben der Relation steht er mit seiner Mutter Schwester, Augusta. Wie nun dem Sohne, des Vaters oder Mutter Schwester zu ehelichen, verboten worden, weil sie der Aeltern nächste Blutsfreunde sind, so kann die Tochter auch ihres Vaters oder Mutter Bruder nicht heyrathen, weil sich eben das Verhältniß, das zwischen dem Neveu und der Tante ist, auch zwischen der Niece und dem Onkle findet. Hier ist also die dritte Regel:

Die Ehen der im zweyten Grade ungleicher Linie verwandten Personen sind wider das göttliche Gesetz.

5) Die

5) Dieses wird per bonam consequentiam auf die folgenden Grade ungleicher Linie gezogen, wenn eine von den sich heyrathen wollenden Personen den Großältern, in der nächsten Blutsfreundschaft, oder als Geschwister, zur Seite steht. Man nennt es Respectum parentelae, wenn eine von den angegebenen Personen unmittelbar auf den gemeinschaftlichen Stamm folget. Das Schema wird die Sache deutlicher machen:

Petrus

Fridericus

Clarus

|
Genericus

|
Carolina

|
Wilhelmina

Hier ist Fridericus, Clari Bruder, mit Carolina im dritten, und mit Wilhelmina im vierten, Grade ungleicher Linie verwandt. Die Grade wären also entfernt genug, daß Fridericus die Carolina, oder Wilhelmina, heyrathen könnte; aber ob respectum parentelae wird dieses wider das göttliche Gesetz zu seyn erachtet.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 409.

CARPZ. Iurisp. Consist. L. II. def. 30.

D

Die

Die vierte Regel:

Personen, davon eine der andern kindliche Ehrerbietung schuldig ist, dürfen göttlichen Verbots wegen einander nicht heyrathen.

So weit erstrecken sich die Gesetze Gottes, wegen Verheyrathung der Blutsfreunde. Die Uebertretung derselben heißt Blutschande, die Uebertretung dessen aber, was die Fürsten diefalls verbieten, wird insgemein verbotene Ehe genennt. Was Gott verbietet, kann niemand erlauben, es findet also bey den angeführten Graden keine Dispensation eines Fürsten Statt, die das Gewissen beruhigen könnte.

6) Die sächsischen Landesherren haben, aus landesfürstlicher Macht, das Eheverbot bis auf den dritten Grad ungleicher Linie inclusiv extendiret. „Die Personen, welche seithalben im „dritten Gliede ungleicher Linie verwandt seyn, „sollen einander nicht ehelichen, und, was unter „denen einander näher verwandt seyn mag, diese „alle sollen sich in Ehegelöbniße nicht einlassen.“

Eheordn. der zwenyte Punkt.

So weit sich nun das sächsische Kirchenrecht erstreckt, so weit muß auch diese Verordnung Gewissens wegen befolgt werden.

von Rohr Obersächsisches Kirchenrecht

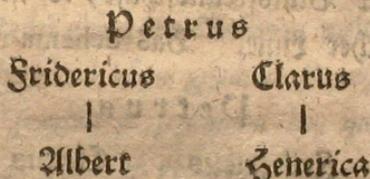
3 B. 3 R. p. 669, u. f.

Das

Das Verbot erstreckt sich also erstlich auf den zweyten Grad gleicher Linie, und daraus entsteht die fünfte Regel:

Nach sächsischer Eheordnung sollen Geschwisterkinder einander nicht ehelichen.

Das Schema zur Erläuterung:



Albert und Generica sind Geschwisterkinder, und stehen im zweyten Grade gleicher Linie in Verwandtschaft. Da nun jeder Sohn mit seines Vaters, oder Mutter, Bruders, oder Schwester Tochter in diesem Verhältnisse steht, so können solche Personen, ohne vorhergegangene Dispensation, keine Eheverbindung eingehen.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 411.

Die sächsischen Prediger sollen dergleichen Ehenwiderrathen, und den Leuten auszureden suchen. Wenn sie aber nicht abstehen wollen, und vorgeben, daß, bey verspührter grosser Uebereinstimmung der Gemüther, und gegenseitiger besonde-

den Großältern der andern Contra-
hierenden Person verschwistert, so kann
es nicht ohne Dispensation geschehen.

Sind aber Personen im dritten Grade gleicher
Linie verwandt, die man Undergeschwisterkin-
der nennet, wie Carolina und Alberti Sohn,
so ist ihnen die Ehe unverboden. Das alte ka-
nonische Recht gieng im Verbote weiter. Qua-
eritur: *Quem ad usque gradum sit abstinendum?*
Resp. *Ad sextum et septimum hoc quidem iure:*
quod post ad quartum redactum est.

Decret. P. II. Caul. 35. quaest. 3.

Die sächsischen Fürsten haben also von der Stren-
ge viel nachgelassen. Da im dritten Grade zu
heyrathen erlaubt ist, machen die folgenden noch
weniger eine Ebehinderung.





Das dritte Kapitel

von der

Ehehinderlichen Schwägerschaft.



§. VI.

Die aus der Schwägerschaft entstehende Ehehinderung gründet sich sowohl, als die, wegen der Blutsfreundschaft, auf ein göttlich Verbot, das in dem angeführten achtzehenden Kapitel des dritten Buches Moses nachzuschlagen ist. Hier finden wir, daß sich das Verbot in der Schwägerschaft auf eben die Grade erstreckt, die bey der Blutsfreundschaft verboten waren. Da wir nach Graden rechnen, sehen wir diesen Umstand, als eine Bestärkung, an, daß wir am sichersten gehen. Ich lege, nach meiner Absicht, auch hier diejenige Erklärung des göttlichen Gesetzes zum Grunde, die in unserm sächsischen Kirchenrechte angenommen ist.

1) Im achten Verse wird die Ehe mit des Vaters Weibe, oder der Stiefmutter, im funfzehnten Verse die Ehe mit der Schwiegertochter, und im siebenzehnten mit der Stieftochter,
und

und Stiefenfelinn, unterfagt. Ich nehme diese Verbote zufammen, weil alle Lineam rectam angehen, und hoffe, sie durch die bengefügten Schemata zu erläutern.

Das Schema zum achten Verfe:

Petrus Johanna
|)
 Petri 2tes Weib
Fridericus
Petri Sohn erster Ehe

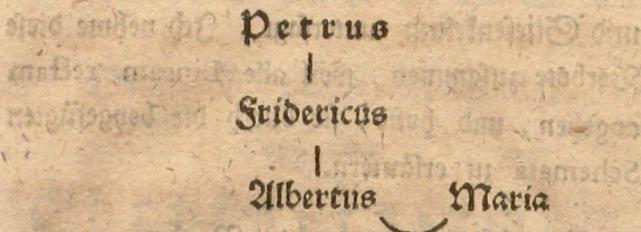
Von dieser Ehe eines Sohnes mit feiner Stiefmutter, die auch 1 Cor. 5. für einen heydniſchen Gräuel erkläret wird, handelt

Spener im letzten theologischen Bedenken
2 Th. p. 555.

Schema zum funfzehenden Verfe:

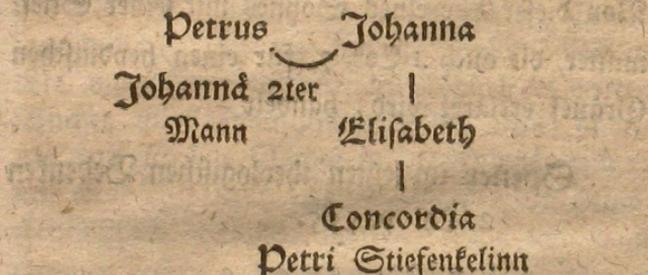
Fridericus
|
Albert Maria

Wie hier Fridericus feines Sohnes Weib nicht heyrathen kann, fo darf auch eine Mutter ihrer Tochter Mann nicht ehelichen. Dieses Verbot erſtreckt ſich auch auf die Ehegatten der Enkel.



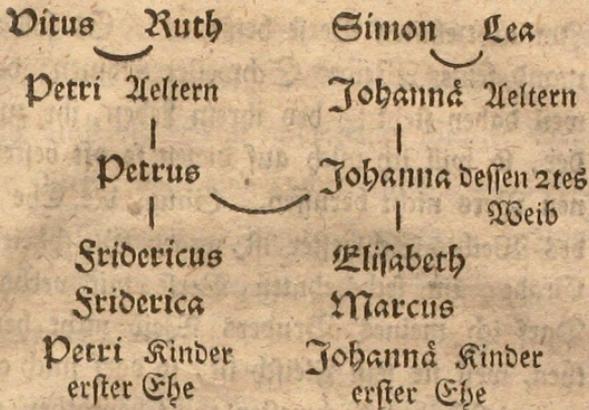
Petrus kann seines Enkels Weib, die Maria, nicht ehelichen. Wie es mit den Schwiegerkindern ist, so ist es auch mit den Stiefenkeln, davon der 17te Vers handelt.

Schema zum siebzehnten Verse :



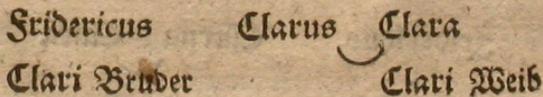
Wie Petrus nicht Concordiam heyrathen dürfte, also könnte auch Petri Sohnes oder Tochter Sohn mit Johanna kein Ehebündniß schliessen. Da es hier auf Lineam rectam ankömmt, so ist auch, göttlichen Rechts wegen, dem Sohne die Ehe mit der Mutter seines Stiefvaters, oder Stiefmutter, und der Tochter mit dem Vater ihres Stiefvaters, oder Stiefmutter, nicht zu gestatten. Ein Schema :

Vitus



Fridericus könnte nicht die Leam, Friderica nicht den Simon, Elisabeth nicht Vitum, und Marcus nicht die Ruth, heyrathen. Mit Kurzem: Stiefkinder dürfen sich nicht mit ihren Stiefgroßältern ehelich einlassen. Ich fürchte, bis zum Eckel deutlich zu werden, wenn ich dieser Erklärung noch was beyfügte.

2) Ich komme nun zu der Linea transuersa. Wie Gott bey der Blutsfreundschaft die Ehen im ersten Grade gleicher Seitenlinie verbietet, so ist es auch bey der Schwägerschaft. Im sechszehnten Verse heißt es: Du sollst deines Bruders Weib nicht nehmen. Das Schema:



Im achtzehnten Verse heißt es: Es soll niemand seines Weibes Schwester nehmen; doch, weil dabey steht: bey ihrem Leben, ihr zuwider, so will ich mich auf diesen so oft bestrittenen Vers nicht beruffen. Gnug, die Ehe mit des Weibes Schwester ist, wegen Gleichheit der Grade, im sechzehnten Verse mit verboten. Darf ich meines Bruders Weib nicht heyrathen, weil sie sein Fleisch ist, so darf mich auch meines Weibes Schwester nicht heyrathen, weil ich ihrer verstorbenen Schwester Fleisch bin. Ich geschweige, daß schon im sechsten Verse diese Ehe mit verboten ist. Des Weibes Schwester ist רשׁוּׁת רַבּוֹתָא zu welchem man sich nicht thun soll. Das Schema:

Albert Maria — Augusta ihre Schwester

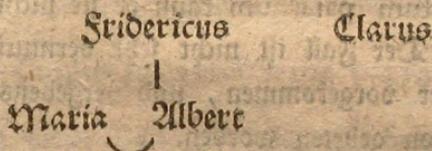
Ich darf nicht wiederholen, daß Stiefgeschwisterschaft das Verbot nicht ändert.

3) Endlich verbietet Gott auch bey der Schwägerschaft, wie bey der Blutsfreundschaft, den andern Grad ungleicher Linie. Denn im vierzehnten Verse heißt es: Du sollst deines Vaters Bruders Weib nicht ehelichen. Das Schema;

Fridericus Clarus Clara
 |
 Albertus

Wie

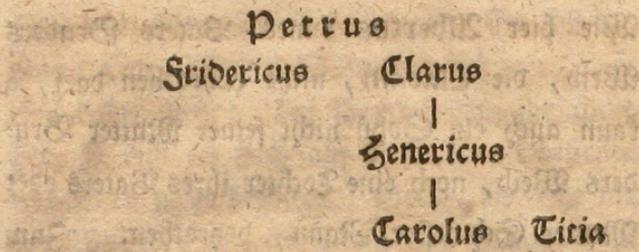
Wie hier Albertus seines Vaters Bruders Weib, die Claram, nicht heyrathen darf, so kann auch ein Sohn nicht seiner Mutter Bruders Weib, noch eine Tochter ihres Vaters oder Mutter Schwester Mann, heyrathen. Zum andern Grade ungleicher Linie gehört auch folgendes Schema:



Wie hier Maria ihres Schwiegervaters Bruder nicht nehmen darf, so könnte sie auch nicht ihrer Schwiegermutter Bruder, noch ein Mann seines Schwiegervaters oder Schwiegermutter Schwester, ehelichen.

Das sind die von Gott verbotenen Grade der Schwägerschaft; doch, wie ich im vorhergehenden Kapitel n. 5. gesagt habe, daß, wenn es auf respectum paternum ankömmt, auch die entfernten Grade für von Gott verboten gehalten werden, so ist es auch bey der Schwägerschaft. Zum Exempel:

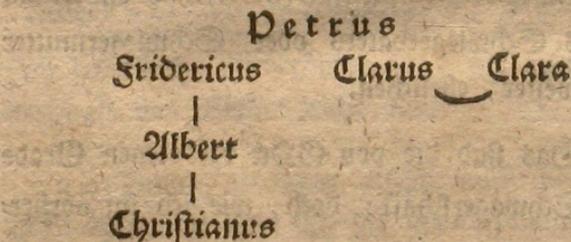
Petrus



Hier steht Fridericus mit seines Bruders Enkels Weibe im dritten Grade ungleicher Linie; ob respectum paternum kann er sie nicht heyrathen. Der Fall ist nicht sehr vernuthlich, doch ist er vorgekommen, und vergebens um Dispensation gebeten worden.

CARPZ. Jurispr. Consist. L.II. def. 116.

Ein ander Exempel zu dieser Regel:



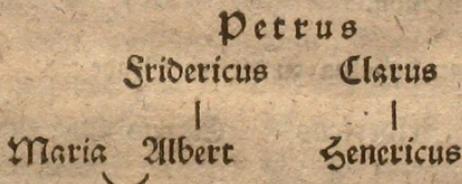
Hier würde Christianus zur Heyrath mit seines Großvaters Bruders Weibe keine Dispensation erhalten.

4) Wie die sächsischen Fürsten in ihrer Eheordnung bey der Blutsfreundschaft den andern Grad

Grad gleicher, und den dritten Grad ungleicher, Linie verboten haben, so erstrecken sie solches auch auf die Schwägerschaft, nach der Generalregel: „So weit sich die Prohibition“ in Blutsfreundschaft erstreckt, also weit erstreckt“ sie sich auch in der Schwägerschaft; denn gleichergestalt sich einer von seinen Blutsfreunden“ enthalten soll, also ist er auch schuldig, sich von“ seines Weibes Freunden zu enthalten.“

Corpus Iuris eccl. Saxon. p.414. in marg.

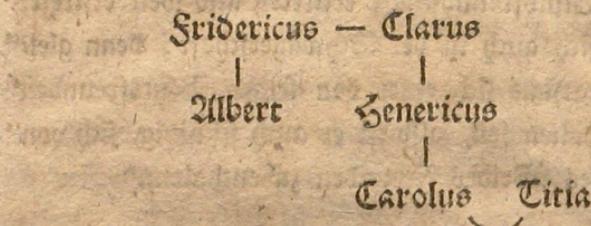
Nach dieser Vorschrift folgen die Schemata, und zwar erstlich zum zweyten Grade gleicher Linie:



Wie nach dem vorhergehenden S. n. 5. Albert seines Vaters Bruders Tochter nicht ehelichen soll, so kann auch Maria, Alberti Weib, ihres Mannes Vaters Bruders Sohn, den Zenericum, ohne Dispensation nicht heyrathen. In diesem Verhältnisse ist auch ein Weib mit ihres Mannes Vaters Schwester Sohne, und mit ihrer Schwiegermutter Bruders oder Schwester Sohne. So verhält sichs auch, wenn der Mann

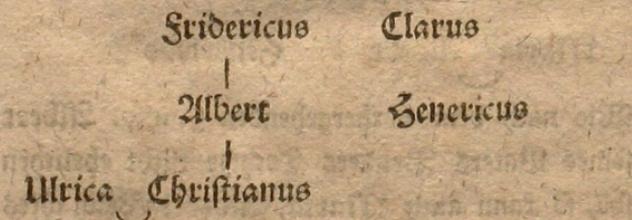
Mann eine Person zur zwoten Ehe verlangt, mit welcher seine erste Ehegattinn Geschwisterkind gewesen ist.

Schema zum dritten Grade ungleicher Linie :



Hier ist Titia mit ihres Mannes Großvaters Bruders Sohne im dritten Grade ungleicher Linie verschwägert, sie brauchen zu ihrer Heyrath Dispensation.

Noch ein Schema zu diesem Grade :



Wenn Genericus und Ulrica einander heyrathen wollen, muß um Dispensation gebeten werden.

§. VII.

Alle die jetztangeführten Fälle gehören zum ersten Genere affinitatis, und, wenn die sächsische

sche Eheordnung kein Verbot aus dem zweiten Genere enthielte, so würde alles leicht zu verstehen, und zu behalten seyn. Aber das andere Genus macht die Sache weitläufiger, und also auch schwerer. Nach der Definition der Schwägerschaft, welche die Rechtslehrer geben, erwartet man nicht, daß eine Schwägerschaft im zweiten Genere contrahiret werden könnte. Sie sagen: *Affinitas est vinculum ex coniunctione maris et feminae in uno coniuge et alterius COGNATIS*. Also würden nur die Cognati, nicht aber die Schwäger eines Ehegatten, des andern Verwandte. Doch wir können die Gesetze nicht ändern, die Definition kann geändert werden. Meine Leser werden sich aus §. IV. n. 2. erinnern, wie dieses Genus entstehe, und, da es einmal in unserm Kirchenrechte recipiret ist, so müssen wir uns auch damit befaßt machen. In Moses Ehegesetze kann ich nichts finden, das zu diesem Genere gehörte. Der entfernteste Grad seines Verbots betrifft des Vaters Bruders Wittwe, und diese ist ohne Zweifel mit ihres Mannes Bruders Sohne im ersten Genere ver schwägert.

Speners letzte theol. Bedenken 2 Th. p. 523.

DEYLING. Inst. prud. pastoral. p. 561.

Es

Es haben einige, besonders D. Börner, zu behaupten gesucht: Die Ehe mit des verstorbenen Weibes Bruders Wittwe sey wider das göttliche Verbot.

Hr. D. Rüstner in Deyling. p. 561. n. e.

Nach der gewöhnlichen Erklärung ist das Weib des Mannes Fleisch, des Weibes Bruder ist des Weibes Fleisch, und also des Mannes Fleisches Fleisch. In dieser Ordnung fortgeschritten, hat der Mann des Weibes Bruders Weib, als das Fleisch seines Fleisches Fleisches, anzusehen. Da ich hier bloß von dem, was in sächsischen Consistoriis recipiret ist, rede, so sage ich jetzt nur, daß zur Ehe mit des Weibes Bruders Wittwe Dispensation ertheilet worden sey.

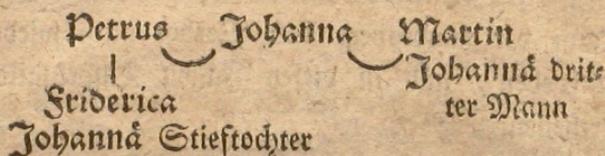
CARPZ. Iurispr. Consist. L. II. def. 102.

BËYER I Addit. p. III.

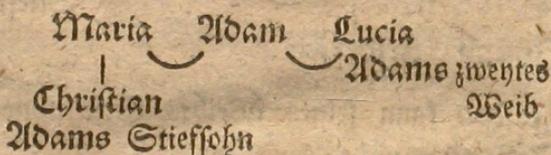
Hr. D. Rüstner in Deyl. p. 559. n. a.

I) Nun muß ich anführen, was unsere Kirchenrechte im zweenen Genere affinitatis verbieten: „Der Sohn soll nicht nehmen, hinaufwärts zu rechnen, seines Weibes Stiefmutter, die Tochter soll nicht nehmen, hinaufwärts, ihres Mannes Stiefvater. Ein Vater soll nicht nehmen

alle in solchem Verhältnisse verschwägerte Personen, auch im zwenten Genere, Dispensation suchen, ehe sie sich verloben können. Vielleicht ist einigen meiner Leser mit Schematibus gedient, hier sind sie:



Wie Johanna ihrer Stiefsochter Mann nicht heyrathen kann, also kann auch Friderica ihrer Stiefmutter Mann, den Martin, nicht heyrathen.



Wie Adam seines Stieffsohns, Christiani, Weib nicht ehelichen soll, also ist auch Christiano, seines Stiefvaters zwote Ehegattinn zu heyrathen, verboten. Dieses erstreckt sich auch auf die Stiefgroßältern, also, daß ein Sohn seines Stiefgroßvaters zwote Frau, und eine Tochter ihrer Stiefgroßmutter zwenten Mann, nicht heyrathen darf. Ich muß noch ein hierher gehöriges Schema befügen:

Petrus

Michael darf sich nicht mit seines Weibes Bruders Weibe, der Clara, und Maria darf sich nicht mit ihres Mannes Schwester Manne, Carolo, ohne Dispensation verbinden.

CARPZ. Jurispr. Consist. L. II. def. 102.

Speners letzte theologische Bedenken 2 Th.
p. 527.

Ich setze noch ein Schema aus der ungleichen Seitenlinie her:

F	C	C
r	l	l
i	a	a
d	r	r
e	u	u
r	s	s
i	e	e
c	r	r
h	a	a
o	l	l
l	u	u
b	s	s
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r	r	r
t	t	t
i	i	i
n	n	n
a	a	a
l	l	l
b	b	b
e	e	e
r		

Doch limitirt er in eben dieser Definition n. 8. *Si contingat, in linea recta inter ascendentes hoc in affinitatis genere tractari matrimonium, bene omnino faciunt, qui ex causa honestatis contrahentes a proposito dehortantur.* Herr D. Rüstner benimmt uns alle Skrupel, da er sagt: *In tertio etiam genere affinitatis respectus parentelae attenditur, cum contra honestatem sit, nuptias contrahere cum persona, quae parentis loco sit.*

Zum Exempel:

Mann — Weib ihr erster Mann
 |
 dessen Stieftochter

In solchen Fällen muß also angefragt werden: Ob der Landesherr die Vollziehung der Ehe erlauben will? In der Seitelinie aber, wo dieser Respectus nicht ist, kann im dritten Genere der Schwägerschaft die Ehe ohne Anfrage geschlossen werden.

CARPZ. L. c. def. 103.

Die durch unehelichen Benschlaf entstandene Schwägerschaft darf ich nicht weiter erwähnen, da ich schon S. III. n. 6. gesagt habe, daß dieselbe nach den angeführten Regeln beurtheilt werden muß.

CARPZ. Iurispr. Confist. L. II. def. 97.

Von der durch öffentliche Verlobung entstandenen Schwägerschaft ist noch anzumerken, daß niemand seines verstorbenen Bruders Braut, noch die Schwester oder Mutter seiner Braut, ohne Dispensation, ehelichen soll. Die Ursache dieses Verbots wird durch die Bedingung angezeigt, unter welcher die Dispensation ertheilet wird. Es muß nämlich der Bräutigam, vermittlest leiblichen Endes, erhalten, daß er sich mit der nunmehr verstorbenen Braut nicht fleischlich vermischet habe.

CARPZ. Jurispr. Confist. L. II. def. 121.

BEYER Addit. p. 113.

§. IX.

Endlich muß ich noch von dem Verhältnisse etwas sagen, darinne die Blutsfreunde zweyer Eheleute gegeneinander stehen.

I) Meine Leser wollen sich erinnern, daß ich §. IV. n. I. die Thesi angeführt: Es sey unter ihnen keine Verwandtschaft. Aber dieses braucht eine Einschränkung, deswegen will ich etwas umständlicher davon handeln. Wenn sich Personen in auf- und absteigender Linie, wie, zum Exempel, der Sohn mit der Mutter seiner Stiefmutter miteinander befinden, so können sie einan-

einander nicht zur Ehe nehmen. Ich habe dieses schon S. VI. n. I. angezeigt. Andere Befreunde der Eheleute können sich ohne Anfrage miteinander verbinden, wenn nicht die natürliche Relation, darinne sie gegeneinander stehen, zu sehr alterirt wird. Das würde geschehen, wenn der Vater die Tochter, und sein Sohn die Mutter derselben, heyrathen wollte. Hierdurch würde die leibliche Tochter ihrer Mutter Schwiegermutter, und die leibliche Mutter würde ihrer Tochter Schwiegertochter. Ich zweifelse, daß dergleichen Ehe permittirt werden könnte. Es hat auch, wie Lehmann in seinem Traktate de Officio Superintend. p. 29. aus STRVV. Jurispr. Germ. anführt, bedenklich, und der Anfrage werth geschienen, wenn Vater und Sohn zwey Schwestern, oder Mutter und Tochter zwey Brüder, heyrathen wollten, da eine Schwester der andern Schwiegermutter, und ein Bruder des andern Schwiegervater, würde. Doch hierüber ist bey uns keine Dispensation nöthig. Ueber die Zulässigkeit der Ehen zusammengebrachter Kinder ist pro und contra gestritten worden. Samuel Vohlius, ein Professor zu Mosock, suchte in seinem Traktate contra matrimonium compriuinorum zu behaupten, daß niemand seiner Stiefmutter Tochter heyrathen soll, wenn die Stiefmutter dem Vater Kinder

geböhren hat. Er gründet sich auf den eilften Vers im mosaischen Eheverbote, und was in unserer deutschen Bibel übersezt ist: Du sollst der Tochter deines Vaters Weibes, die (oder welche Tochter) deinem Vater geböhren ist, u. s. w. das übersezt Böhlius: Du sollst die Tochter deines Vaters Weibes, welches Weib deinem Vater geböhren hat u. s. w. Es kommt darauf an, ob das Wort: $\eta\eta\iota\upsilon\delta$ active oder passive zu nehmen sey. Cothmannus war der erste, der Böhlii Uebersetzung in einem zu Rosstock edirten Traktate: *An nuptiae compriugnorum, nouo inter parentes partu praesente, contrahi possunt, untersuchte*. Er erklärte sich pro significatione passiva, und nach dieser, vorher schon eingeführten, Erklärung wird noch jetzt in *Judiciis* gesprochen, doch haben auf Böhlii Seite auch ansehnliche Männer gestanden, und, wenn *frater communis* vorhanden ist, wird billig erst angefragt, ehe zusammengebrachte Kinder sich miteinander verbinden. Ausserdem haben sie nicht nöthig, Dispensation zu suchen.

CARPZ. *Iurispr. Consist. L. II. def. 105.*

Beyeri *Addit. p. 112.*

2) Fer:

2) Ferner kann, ohne Dispensation, der Sohn seiner Stiefmutter Schwester, oder der Stiefmutter Bruders oder Schwester Tochter, heyrathen. Es ist unverbotten, seines Bruders oder Schwester Stiefkind zu ehelichen, unverbotten, des Großvaters Stieftochter zu heyrathen. Es können auch zwey Brüder zwey Schwestern, oder der Vater die Mutter, und der Sohn die Tochter, ohne Dispensation, ehelichen; denn, was nicht verboten ist, das ist erlaubt.

Herr D. Rüstner in Deyling. p. 546. n. h.
Börners theologische Bedenken Part. III.
Sect. II. Resp. 20.

CARPZ. l. c. def. 104. und 106.

von Rohr Obersächs. Kirchenrecht 3 B.
3 K. p. 672.





Das vierte Kapitel

von

Dispensationen.

§. X.



un habe ich alles angeführt, was wegen der Heyrathen in zunahme Freundschaft im göttlichen Gesetze ausdrücklich verboten ist, oder durch gute Folgerungen, als ein göttlich Verbot, in den sächsischen Judiciis angesehen wird: ich habe auch die in sächsischen Kirchenrechten verbotene Grade namhaft gemacht, und zugleich angezeigt, was dispensabel ist, oder nicht. Nun muß ich noch etwas umständlicher von Dispensationen handeln.

1) Wider das göttliche Verbot finden keine Dispensationen Statt. Die Fürsten wissen, daß die größte Sicherheit ihres Stuhls auf der Anordnung des Königs aller Könige ruht, sie würden, alles Uebrige beiseite gesetzt, sehr wider ihr Interesse handeln, wenn sie durch öffentliche Verordnungen ihr Volk glaubend machen, daß die Abweichung vom Gesetze Gottes nicht viel auf sich habe. Wie leicht richten sich
nicht

nicht Unterthanen nach dem Exempel ihrer Herren, und wie bald könnten nicht Fürsten, wenn sie vergäßen, daß sie einen Herrn über sich haben, die Unterthanen veranlassen, daß auch sie, dem Gesetze Gottes zuwider, vielmal vergäßen, Unterthanen zu seyn. Es ist deswegen in Sachsen schlechterdings keine Dispensation, bey einem von Gott verbotenen Grade, zu hoffen, und es würde ein Pfarr eine sehr schlechte Meynung von seiner Einsicht, oder Gewissenhaftigkeit, erwecken, wenn er von Gott einander verbotenen Personen Hoffnung machen wollte. Was aber aus landesfürstlicher Macht angeordnet ist, kann auch durch landesfürstliche Macht dispensirt werden. Die Prediger thun wohl, wenn sie bey Gelegenheit das gemeine Volk unterrichten, was es mit den Dispensationen vor Bewandniß hat. Der gemeine Mann hört, es sey nicht recht, wenn Geschwisterkinder u. s. w. einander heirathen wollen, er sieht aber, daß es nach erhaltener Dispensation geschehen darf, und erfährt zugleich, daß Dispensationen Geld kosten. Wenn er nun nicht weiter unterrichtet ist, so fragt er: Warum wird denn das Unrecht recht, wenn man Geld giebt? Man muß also solche Leute berichten, daß nicht alle in der Eheordnung verbotene Grade von Gott verboten sind, sondern,

dern, daß die Landesherren einige Verbote darzu gethan haben. Es hat beyhm Landesherrn gestanden, ob er diese Verbote hat geben wolten, oder nicht, es steht auch noch bey ihm, sie zu erweitern, oder gar abzuschaffen. Der Unterthan ist verbunden, sich nach diesen Gesetzen zu richten. Wenn ihm aber der Landesherr auf sein Ansuchen erlaubt, in einen Grad zu heyrathen, der sonst von dem Fürsten verboten ist, so kann er solche Erlaubniß mit gutem Gewissen annehmen. Das für die Dispensation zu erlegende Geld wird also nicht deswegen gegeben, daß eine unrechte Sache recht werde, sondern es sollen sich, dieses Aufwands wegen, viele abhalten lassen, in die Freundschaft zu heyrathen. Zugleich ist es, als eine Strafe, zu betrachten, die diejenigen billig geben, welche sich den öffentlichen Anstalten entziehen, und was Besonderes haben wollen.

Beyeri Addit. p. 113.

von Rohr Obersächs. Kirchenrecht, 3 B.
3 R. p. 678.

Es kann daher nicht nur auf Erlegung eines gewissen Geldes, das, nach den Glücks Umständen der Supplikanten, mehr, oder weniger ist, gesprochen werden, sondern es müssen auch Leute,

ie, die nichts zu erlegen haben, gewärtig sehn, daß ihnen vierwöchentliches Gefängniß zuerkannt werde.

C A R P Z. Jurispr. Consist. L.II. def. 125.

Wollten vielleicht einige, vor erhaltener Dispensation, sich fleischlich miteinander einlassen, so wird dadurch die Dispensation nicht erleichtert, noch weniger die Strafe der Unzucht, durch Erlegung der Dispensationsgebühren, aufgehoben. Es steht noch beym Landesherrn, ob er Erlaubniß erteilen will, und, wenn sie jemand auf diese Art abzutrogen gedächte, so will der Gesetzgeber seine Autorität behaupten, und das Suchen gar abweisen.

Corpus Iur. eccles. Saxon. p. 405.

2) Wenn nun aber ein Paar Personen, die nur in einem von dem Landesherrn verbotenen Grade verwandt sind, sichs nicht wollen ausreden lassen, daß ihr ganzes Glück verlohren sey, im Fall sie einander nicht heyrathen dürften, und, wenn sie, ehe sie weiter was anfangen, Rath zu suchen, fortfahren, so kann ihnen endlich ihr Pfarr sagen, daß ihnen unverwehrt sey, um Dispensation zu bitten. Er weist sie deswegen an seinen Superintend, der erst noch insgemein Gegenvorstellung thut, wenn sie aber
auf

auf ihrem Vorsatze beharren, das Memorial an den Hochpreislichen Kirchenrath verfertigt. Die höchste Resolution kömmt an den Superintend zurücke, gesetzt auch, daß die Partihenen ihr Ansuchen durch einen Advokaten haben vortragen lassen, und der Superintend fertiget alsdann an den Pastorem aus. Da nun die Dispensation ein Reservatum Superioritatis ist, so hüte sich ja ein jeder Pastor, daß er nichts geschehen lasse, worzu Dispensation erfordert wird.

3) Endlich fragt der gemeine Mann bisweilen: Wie es der oder jener erhalten habe, daß er seines verstorbenen Weibes Schwester heyrathen dürfen, da es doch in der Bibel stehe: Du sollst deines Weibes Schwester nicht nehmen? Insgemein ist mit solchen Schriftgelehrten schwer zu disputiren, weil man weit zurückegehen muß, ehe man auf Principia kömmt, die sie annehmen. Hier zu Lande verhält sich mit den Ehen zwischen einem Manne und seines verstorbenen Weibes Schwester also: Der Landesherr dispensirt nicht wider das göttliche Gesetz, aber nach seinem Rechte, begnadigen zu können, kann er dergleichen Leute im Lande dulden, als wenn sie Dispensation erhalten hätten. Denn, wie es ihm in andern Fällen frey steht, gewisse Personen im Lande zu dulden, die

er

er auch könnte fortziehet heißen, so kann er auch solchen Personen deklariren lassen, daß, wenn sie jemand, in: oder ausserhalb Landes, kopuliren will, sie geduldet werden sollen. Diese Resolution giebt der Geheimerath, und der Superintendent des Orts, wo die Personen wohnen, erhält sie durch den Sekretarium des Kirchenraths in diesen Terminis: „Der Landesherr“ wolle, daß denen benannten Personen, in Vollziehung ihrer Ehe, es möge solche in: oder ausserhalb Landes geschehen, einige Hindernisse nicht in Weg gelegt, vielmehr selbige des Genusses“ der Dispensationsbegnadigung wirklich theilhaftig gemacht werden mögen.“

Nun finden sich wenig Prediger im Lande, die dergleichen Ehen nicht wider das göttliche Gesetz halten sollten, daher können sie auch die Kopulation nicht verrichten.

Unser Hochwürdiger Herr Generalsuperintendent, D. Hofmann, hat hierüber 1743. ein Bedenken ediret.

Destwegen müssen solche Brautpaare ihre Zuflucht insgemein über die Grenze nehmen, wo sie ohne Schwierigkeit kopulirt werden. Doch will sie hernach mancher Confessionarius auch nicht zur Communion admittiren, sondern sie müssen

müssen sehen, wo sie an einem andern Orte einen Geistlichen zur Admision disponiren können. In Casu necessitatis aber kann sich der Pfarr des Orts nicht entbrechen, dergleichen Eheleuten, sowohl mit Zuspruche, als mit den Sacris, beizustehen.

Hr. D. Rüstner in Deyling. p. 558. n. y. In der historischen Abhandlung von den Ehegesetzen, Bürgow 1761. S. 174. u. f. werden Prediger, die weiter darüber nachdenken wollen, alles, was sie zu bedenken haben, beisammen finden.

Ich schlusse mit dem herzlichsten Wunsche:

**GOTT lasse uns alle erkennen, und thun,
was ihm angenehm und wohl:
gefällig ist!**



Wittenberg, mit Ischiedrichischen Schriften.

Ms. 2875

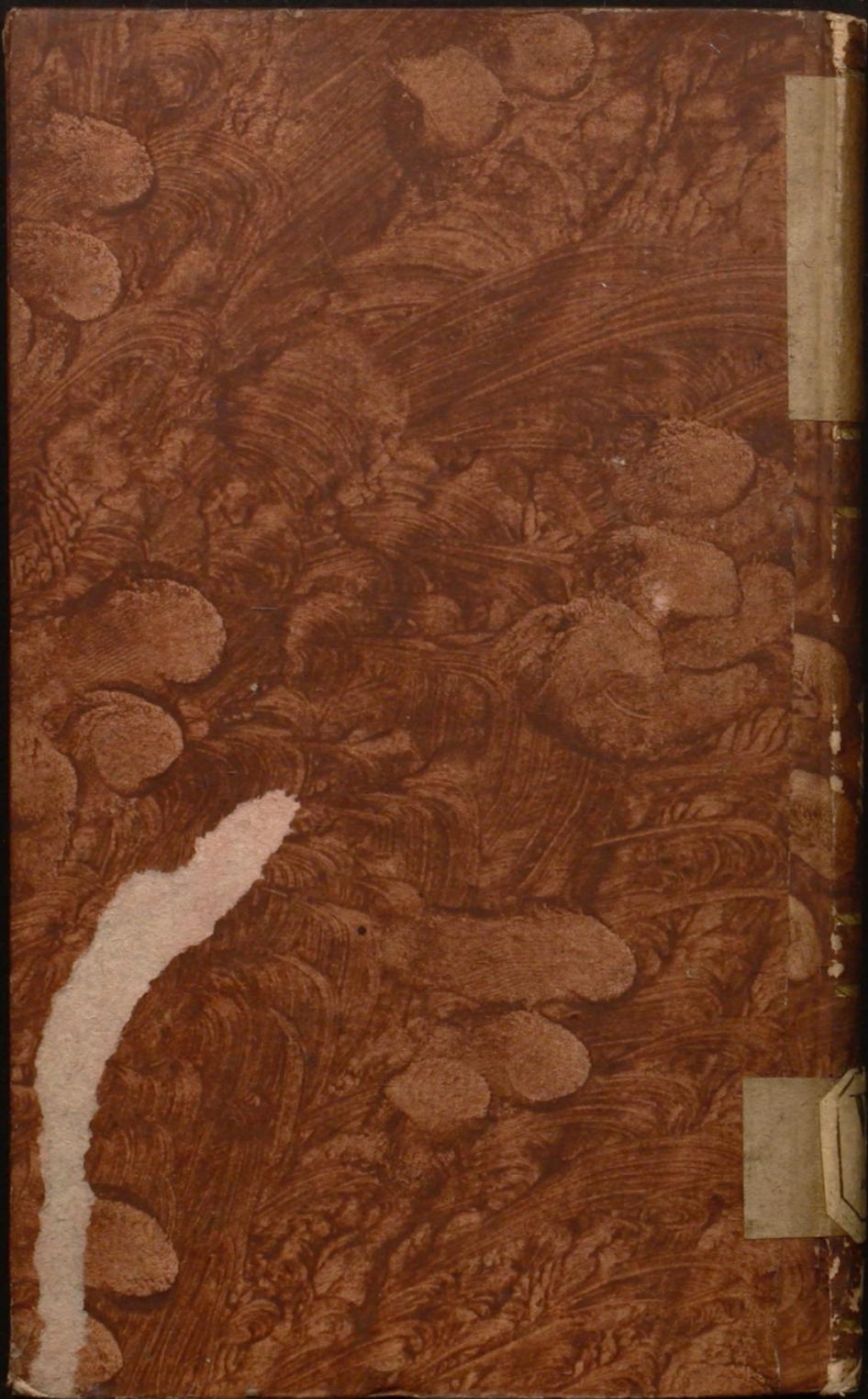
W 18

ULB Halle 3
007 528 892



m. t.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

usnikers
 dentens
 ung
 lichen
 chaft
 sächsischen
 n

Abtfelde

